



Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 124 „Zeilhofener Feld“

Erneute Veröffentlichung im Internet gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dorfen hat in der Sitzung vom 07.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 124 „Zeilhofener Feld“ gem. § 13b BauGB gefasst. Aufgrund des zwischenzeitlich geänderten Planungsrechts wird auf der Grundlage des § 215a BauGB (Reparaturklausel) das Bebauungsplan-Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB weitergeführt

In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 09.10.2024 wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 „Zeilhofener Feld“ in der Fassung vom 09.10.2024 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB mit einer verkürzten Frist erneut im Internet zu veröffentlichen.

Der Umgriff kann aus dem Lageplan entnommen werden. Es werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entstehung von Wohnraum geschaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 „Zeilhofener Feld“ in der Fassung vom 09.10.2024, die Vorprüfung des Einzelfalls, das Baugrundgutachten und die Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise sowie das wassertechnische Gutachten werden gem. §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 16.10.2024 bis einschließlich 31.10.2024** erneut im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen sind für diese Zeit auf der Homepage der Stadt Dorfen www.dorfen.de Rubrik Bauleitplanung unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.dorfen.de/bauenplusmobilitaetplusumwelt/bauen/bauleitplanungen/>

Zusätzlich werden die Unterlagen in der Stadtverwaltung Dorfen, Rathausplatz 2, Bauamt, 1. Stock Zimmer 1.08 während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 08081/411-131 vereinbart werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass **Stellungnahmen nur in Bezug auf die Änderungen abgegeben werden dürfen**. Diese umfassen im Wesentlichen, dass Anpassungen im Hinblick auf den Umgang mit Hangwasser vorgenommen wurden. Die Änderungen sind in den Unterlagen entsprechend gekennzeichnet. Außerdem ist das wassertechnische Gutachten einsehbar. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf können diese aber auch auf anderen Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 124 „Zeilhofener Feld“ unberücksichtigt bleiben.

Es wird zudem erneut gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.